



2026/1125

28.5.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1125 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 2026

zur Beendigung der Verfahren zur Erneuerung der Zulassungen für das Inverkehrbringen der genetisch veränderten Baumwolle der Sorten MON 88913 (MON-88913-8), MON 15985 (MON-15985-7), MON 1445 (MON-Ø1445-2), MON 531 × MON 1445 (MON-ØØ531-6 × MON-Ø1445-2) und MON 531 (MON-ØØ531-6) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 3262)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/688 der Kommission ⁽²⁾ wurde das Inverkehrbringen von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte MON 88913 (MON-88913-8) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Lebens- und Futtermitteln zugelassen. Diese Zulassung gilt außerdem für das Inverkehrbringen anderer Erzeugnisse als Lebens- und Futtermittel, die die genetisch veränderte Baumwollsorte MON 88913 enthalten oder aus dieser bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Baumwollsorte, außer zum Anbau.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/685 der Kommission ⁽³⁾ wurde das Inverkehrbringen genetisch veränderter Baumwolle der Sorte MON 15985 (MON-15985-7) zugelassen und die Zulassung bereits existierender aus genetisch veränderter Baumwolle der Sorte MON 15985 gewonnener Erzeugnisse erneuert.
- (3) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/693 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde die Zulassung für aus der bereits existierenden genetisch veränderten Baumwolle der Sorte MON 1445 (MON-Ø1445-2) gewonnene Erzeugnisse erneuert.
- (4) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/695 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde die Zulassung bereits existierender Erzeugnisse aus genetisch veränderter Baumwolle der Sorte MON 531 x MON 1445 (MON-ØØ531-6 x MON-Ø1445-2) erneuert und das Inverkehrbringen von aus genetisch veränderter Baumwolle der Sorte MON 531 x MON 1445 gewonnenem Baumwollsaamenöl wurde zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/688 der Kommission vom 24. April 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte MON 88913 (MON-88913-8) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 112 vom 30.4.2015, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2015/688/oj).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/685 der Kommission vom 24. April 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens genetisch veränderter Baumwolle der Sorte MON 15985 (MON-15985-7) und die Erneuerung der Zulassung bereits existierender aus genetisch veränderter Baumwolle der Sorte MON 15985 (MON-15985-7) gewonnener Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 112 vom 30.4.2015, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2015/685/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/693 der Kommission vom 24. April 2015 über die Erneuerung der Zulassung für aus der bereits existierenden genetisch veränderten Baumwolle der Sorte MON 1445 (MON-Ø1445-2) gewonnene Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 112 vom 30.4.2015, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2015/693/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/695 der Kommission vom 24. April 2015 zur Erneuerung der Zulassung bereits existierender Erzeugnisse aus genetisch veränderter Baumwolle der Sorte MON 531 x MON 1445 (MON-ØØ531-6 x MON-Ø1445-2) und über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus genetisch veränderter Baumwolle der Sorte MON 531 x MON 1445 (MON-ØØ531-6 x MON-Ø1445-2) gewonnenem Baumwollsaamenöl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 112 vom 30.4.2015, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2015/695/oj).

- (5) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/689 der Kommission ⁽⁶⁾ wurde die Zulassung bereits existierender Erzeugnisse aus genetisch veränderter Baumwolle der Sorte MON 531 erneuert.
- (6) Am 28. Februar 2024, 29. Februar 2024, 5. März 2024, 7. März 2024 und 8. März 2024 stellte Bayer Agriculture B.V. mit Sitz in Belgien im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fünf Anträge auf Erneuerung der Zulassungen gemäß den fünf genannten Zulassungsbeschlüssen (im Folgenden „fünf Anträge auf Erneuerung“).
- (7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 beauftragte die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) mit der Durchführung der Risikobewertung in Bezug auf die fünf Anträge auf Erneuerung.
- (8) Am 13. Mai 2025 gab die Behörde gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eine befürwortende Stellungnahme zu dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen der genetisch veränderten Baumwollsorte MON 88913 ⁽⁷⁾ ab. Sie kam zu dem Schluss, dass es in dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung keinerlei Anhaltspunkte für neue Risiken, eine veränderte Exposition oder wissenschaftliche Unsicherheiten gibt, durch die sich die Schlussfolgerungen ihrer ursprünglichen, im Jahr 2013 erstellten Risikobewertung für die genetisch veränderte Baumwollsorte MON 88913 ⁽⁸⁾ ändern würden.
- (9) Unter Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen hat die Kommission dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Entwurf eines Beschlusses zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens der genetisch veränderten Baumwollsorte MON 88913 vorgelegt.
- (10) Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 beantragte der Antragsteller die Rücknahme der fünf Anträge auf Erneuerung. Der Antragsteller wies darauf hin, dass die Rücknahme der fünf Anträge auf Erneuerung das Ergebnis einer geschäftlichen Entscheidung war, das Inverkehrbringen der genetisch veränderten Baumwolle der Sorten MON 88913, MON 15985, MON 1445, MON 531 × MON 1445 und MON 531 in der Union einzustellen, obwohl die Behörde bereits eine befürwortende Stellungnahme zu der Sicherheit einer dieser Sorten — MON 88913 — abgegeben hat.
- (11) Unter Berücksichtigung des vom Antragsteller mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 gestellten Antrags sollte mit dem vorliegenden Beschluss das Verfahren für die fünf Erneuerungsanträge beendet werden, in dessen Rahmen der Zulassungszeitraum der Erzeugnisse gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 4 verlängert wurde, bis eine Entscheidung getroffen wurde.
- (12) Mit Schreiben vom 19. Januar 2026 teilte Bayer Agriculture B.V. mit Sitz in Belgien der Kommission mit, dass Bayer CropScience LP seine Rechtsform umgewandelt und seinen Namen mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Bayer CropScience LLC geändert hat.
- (13) Alle relevanten Informationen über die Beendigung der Verfahren für die Zulassung der unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse sind in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einzutragen.
- (14) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/689 der Kommission vom 24. April 2015 zur Erneuerung der Zulassung bereits existierender Erzeugnisse aus genetisch veränderter Baumwolle der Sorte MON 531 (MON-ØØ531-6) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 112 vom 30.4.2015, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2015/689/oj).

⁽⁷⁾ GVO-Gremium der EFSA (Gremium der EFSA für genetisch veränderte Organismen), 2025. Assessment of genetically modified cotton MON 88913 for renewal authorisation under Regulation (EC) No 1829/2003 (Dossier GMFF-2023-21234). EFSA Journal 2025; 23(5):9377. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9377>.

⁽⁸⁾ GVO-Gremium der EFSA, 2013. Scientific Opinion on application EFSA-GMO-UK-2007-41 for the placing on the market of herbicide-tolerant genetically modified cotton MON 88913 for food and feed uses, import and processing under Regulation (EC) No 1829/2003 from Monsanto. EFSA Journal 2013; 11(7):3311. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2013.3311>.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Beendigung von Verfahren zur Erneuerung der Zulassung

Das Verfahren zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen einer der folgenden Zutaten wird beendet:

- a) der genetisch veränderten Baumwolle (*Gossypium hirsutum* L. und *Gossypium barbadense* L.) MON 88913;
- b) der genetisch veränderten Baumwolle (*Gossypium hirsutum* L. und *Gossypium barbadense* L.) MON 15985;
- c) der genetisch veränderten Baumwolle (*Gossypium hirsutum* L. und *Gossypium barbadense* L.) MON 1445;
- d) der genetisch veränderten Baumwolle (*Gossypium hirsutum* L. und *Gossypium barbadense* L.) MON 531 × MON 1445;
- e) der genetisch veränderten Baumwolle (*Gossypium hirsutum* L. und *Gossypium barbadense* L.) MON 531.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an Bayer CropScience LLC, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Bayer Agriculture B.V., Scheldelaan 460, 2040 Antwerpen, Belgien, gerichtet.

Brüssel, den 26. Mai 2026

Für die Kommission

Olivér VÁRHELYI

Mitglied der Kommission